

# Infoblatt zur Antragstellung

## BEG Nichtwohngebäude Zuschuss

### Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) - Nichtwohngebäude

**463**  
Zuschuss

**Gültig ab 20. April 2022 (Antragseingang bei der KfW)**

Im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) vergibt die KfW Investitionszuschüsse für energetische Sanierungen an Nichtwohngebäuden zur Verbesserung der Energieeffizienz inklusive einer energetischen Fachplanung und Baubegleitung. Nur für Betroffene des Hochwassers 2021 ist auch bei Neubauten die Förderung mit einem reinen Investitionszuschuss möglich.

#### Förderziel

Das Förderprodukt 463 setzt einen Teil der "Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)" des BMWK um und unterstützt Maßnahmen zur Energieeinsparung und Reduzierung der Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>)-Emissionen in Deutschland durch attraktive Investitionszuschüsse aus Mitteln des BMWK.

Vorhaben, die die Förderbedingungen dieses Produkts erfüllen, können alternativ auch über einen Kredit mit Tilgungszuschuss gefördert werden. Die Antragstellung für einen Kredit für den Neubau und die Sanierung von Nichtwohngebäuden erfolgt im Produkt „BEG Nichtwohngebäude – Kredit“ (263).

Grundlage für die Förderung ist die am 1. Februar 2022 in Kraft getretene Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) vom 7. Dezember 2021 einschließlich der in der Anlage „Technischen Mindestanforderungen“ zu dieser Richtlinie enthaltenen Vorgaben.

Es gelten die nachstehend aufgeführten, vom BMWK festgelegten Abweichungen von dieser Richtlinie. Diese werden im Folgenden fett und kursiv hervorgehoben.

***Die Bestimmungen der Richtlinie für Neubauvorhaben gelten ausschließlich für Betroffene des Hochwassers 2021.***

#### Befristete Ausnahmeregelungen anlässlich des Hochwassers 2021

Für die Betroffenen des Hochwassers 2021 gelten befristete Ausnahmeregelungen, die am Ende des Dokuments aufgeführt sind.

#### Antragsteller

- Privatpersonen sowie Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmer
- Freiberuflich Tätige
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Kammern oder Verbände
- Gemeinnützige Organisationen, einschließlich Kirchen
- Unternehmen, einschließlich kommunaler Unternehmen
- Sonstige juristische Personen des Privatrechts



# Infoblatt zur Antragstellung

## BEG Nichtwohngebäude Zuschuss

Die Antragsberechtigung gilt für Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils, auf oder in dem die Maßnahme umgesetzt werden soll, sowie Contractoren.

### Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind ausschließlich Nichtwohngebäude, die nach Fertigstellung beziehungsweise Umsetzung aller Maßnahmen unter den Anwendungsbereich des aktuell gültigen Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fallen.

Teile eines gewerblich genutzten Gebäudekomplexes können als separate Effizienzgebäude gefördert werden, wenn diese gemäß den Grundsätzen für den Energieausweis nach § 79 Absatz 2 GEG ein räumlich und funktional abgegrenztes, selbstständiges Gebäude bilden.

Für die Förderung sind die Anforderungen des geltenden GEG einzuhalten, solange in der Richtlinie und deren Technischen Mindestanforderungen (TMA) nichts anderes geregelt ist.

Die Förderung erfolgt gemäß der Richtlinie und deren TMA.

### Neubau Effizienzgebäude

***In Abänderung zu Ziffer 5.1 der Richtlinie BEG NWG entfällt die Zuschussförderung für den Neubau.***

Ausschließlich für Betroffene des Hochwassers 2021 in einem betroffenen Gebiet des Hochwassers 2021 (gemäß Aufbauhilfegesetz) und nur befristet für einen Übergangszeitraum bis einschließlich 30.06.2022) gilt:

Als investive Maßnahmen werden die Errichtung (Neubau) energieeffizienter Nichtwohngebäude gefördert, die den energetischen Standard eines Effizienzgebäudes für Neubauten erreichen.

Folgende Effizienzgebäude-Stufen werden gefördert:

- Effizienzgebäude 40, 40 Erneuerbare Energien (EE) oder 40 Nachhaltigkeit (NH)
- Effizienzgebäude 55, 55 EE

Ein „Effizienzgebäude EE-Klasse“ wird erreicht, wenn erneuerbare Energien und/oder unvermeidbare Abwärme einen Anteil von mindestens 55 Prozent des für die Wärme- und Kälteversorgung des Gebäudes erforderlichen Energiebedarfs erbringen.

Eine „Effizienzgebäude NH“-Klasse wird erreicht, wenn für ein Effizienzgebäude ein Nachhaltigkeitszertifikat ausgestellt wird, das die Übereinstimmung der Maßnahme mit den Anforderungen des Qualitätssiegels „Nachhaltiges Gebäude“ bestätigt.

Eine Kombination von EE-Klasse und NH-Klasse ist nicht möglich.

### Sanierung zum Effizienzgebäude

Als investive Maßnahmen werden die energetische Sanierung und der Ersterwerb von fertiggestellten Bestandsgebäuden gefördert, die nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen den energetischen Standard eines Effizienzgebäudes erreichen.

Der Bauantrag beziehungsweise die Bauanzeige des Bestandsgebäudes muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens fünf Jahre zurückliegen.

Folgende Effizienzgebäude-Stufen werden gefördert:

- Effizienzgebäude Denkmal, Denkmal EE oder Denkmal NH
- Effizienzgebäude 100, 100 EE oder 100 NH
- Effizienzgebäude 70, 70 EE oder 70 NH

# Infoblatt zur Antragstellung

## BEG Nichtwohngebäude Zuschuss

- Effizienzgebäude 55, 55 EE oder 55 NH
- Effizienzgebäude 40, 40 EE oder 40 NH

Eine „Effizienzgebäude EE“-Klasse wird erreicht, wenn erneuerbare Energien und/oder unvermeidbare Abwärme einen Anteil von mindestens 55 Prozent des für die Wärme- und Kälteversorgung des Gebäudes erforderlichen Energiebedarfs erbringen. Voraussetzung ist, dass der auf erneuerbaren Energien basierende Wärme- oder Kälteerzeuger bzw. das Wärme- oder Gebäudenetz als Bestandteil der geförderten Sanierung zur Effizienzgebäude-EE-Klasse erstmals eingebaut bzw. erstmals angeschlossen wird und zuvor kein solcher Wärmeerzeuger im Gebäude vorhanden war. Auch bei einer schrittweisen Sanierung kann die EE-Klasse nur einmal erreicht werden.

Eine „Effizienzgebäude NH“-Klasse wird erreicht, wenn für ein Effizienzgebäude ein Nachhaltigkeitszertifikat ausgestellt wird, das die Übereinstimmung der Maßnahme mit den Anforderungen des Qualitätssiegels „Nachhaltiges Gebäude“ bestätigt.

Eine Kombination von EE-Klasse und NH-Klasse ist nicht möglich.

Die Förderung für ein Effizienzgebäude Denkmal kann nur für Baudenkmale gewährt werden.

### **Fachplanung und Baubegleitung; Nachhaltigkeitszertifizierung**

Gefördert werden die nicht-investiven Maßnahmen

- energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen im Zusammenhang mit der Sanierung von Effizienzgebäuden oder im Zusammenhang mit einem Neubau, der nach den Regelungen zum Neubau für Betroffene des Hochwassers 2021 förderfähig ist.
- Für ein Effizienzgebäude mit NH-Klasse (Bei Neubau nur für Betroffene des Hochwassers 2021): Nachhaltigkeitszertifizierungen und die damit in Zusammenhang stehenden Beratungs- und Planungsleistungen einer geförderten Maßnahme, sofern diese von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle ausgestellt worden sind. Das Zertifikat bestätigt die Übereinstimmung der Maßnahme mit den Anforderungen des Qualitätssiegels „Nachhaltiges Gebäude“.

Die im Einzelnen förderfähigen Kosten finden Sie im „Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen“ unter [www.kfw.de/463](http://www.kfw.de/463).

Die Mehrwertsteuer kann mitgefördert werden, sofern die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nicht vorliegt.

### **Eigenleistungen**

Eigenleistungen und dabei entstandene Materialkosten sind nicht förderfähig. Es werden nur Leistungen von Fachunternehmen und die Kosten des durch ein externes Fachunternehmen verbauten Materials anerkannt.

Eine private Durchführung, auch von Handwerkern, ist nicht förderfähig. Notwendig ist eine gewerbliche Durchführung, nachgewiesen durch eine Rechnungsstellung an die Gebäudeeigentümer.

Auch bei Kleinbeiträgen ist für die Anerkennung förderfähiger Materialkosten der Einbau durch ein Fachunternehmen Voraussetzung.

Ausnahmen:

Alle zur Rechnungslegung nach HGB verpflichteten (bau)fachlich kompetenten Personen (§ 238 HGB) können die Bauleistungen selbst erbringen (Kostenerfassung als aktivierte Eigenleistungen).

Unternehmen können die förderfähigen Vorhaben durch angestellte fachlich qualifizierte Mitarbeiter, eigene Gewerke bzw. Tochterunternehmen durchführen lassen.

# Infoblatt zur Antragstellung

## BEG Nichtwohngebäude Zuschuss

Ebenso können Unternehmer bzw. Gesellschafter die eigenen Fachunternehmen mit der Durchführung ihrer privaten Vorhaben beauftragen. Darunter fallen auch Bauträger.

### Förderausschlüsse

Von einer Förderung ausgeschlossen sind entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (zum Beispiel käuflicher Erwerb):

- zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz beziehungsweise die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund
- zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern bzw. den Gesellschaftern nahestehenden Personen im Sinne von § 138 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Insolvenzordnung
- im Rahmen beziehungsweise infolge von Betriebsaufspaltungen
- zwischen Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnern
- sowie der Erwerb eigener Anteile

und die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (zum Beispiel durch Treuhandgeschäfte).

Die KfW schließt zudem bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details können Sie der Ausschlussliste der KfW Bankengruppe entnehmen: [www.kfw.de/ausschlussliste](http://www.kfw.de/ausschlussliste)

### Einbindung eines Energieeffizienz-Experten

Für die Beantragung der Förderung und Begleitung des Vorhabens ist ein Energieeffizienz-Experte aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (Expertenliste) in der Kategorie "Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude" unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) einzubinden.

Der Energieeffizienz-Experte entwickelt das energetische Gesamtkonzept für den baulichen Wärmeschutz und die energetische Anlagentechnik beziehungsweise prüft die Angemessenheit der Maßnahme unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die thermische Bauphysik und energetische Anlagentechnik am gesamten Gebäude und erstellt für die förderrelevanten Maßnahmen die "gewerbliche Bestätigung zum Antrag" (gBzA).

Bei der Förderung eines Effizienzgebäudes bestätigt der Energieeffizienz-Experte nach Abschluss des Vorhabens die Einhaltung der Technischen Mindestanforderungen und die Einsparungen von Primär- und Endenergie und CO<sub>2</sub>. Er bestätigt auch die für die Maßnahmen angefallenen, förderfähigen Kosten. Bei der Sanierung zum Effizienzgebäude Denkmal sowie bei der Sanierung von Baudenkmalen zu sonstigen Effizienzgebäuden sind ausschließlich die in der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) geführten Experten der Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude Denkmal“ zugelassen.

Der Energieeffizienz-Experte ist für das Bauvorhaben vorhabensbezogen unabhängig zu beauftragen.

### Kombination mit anderen Förderprogrammen

Die Kombination einer BEG-Förderung für dieselbe Maßnahme mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist grundsätzlich möglich.

Eine Kombination (gleichzeitige Inanspruchnahme für unterschiedliche förderfähige Kosten) von BEG und einer Förderung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) ist zulässig.

# Infoblatt zur Antragstellung

## BEG Nichtwohngebäude Zuschuss

Eine Kumulierung (also gleichzeitige Inanspruchnahme für dieselben förderfähigen Kosten) durch BEG und KWKG ist nicht möglich. Für die Komponenten, die in BEG und KWKG förderfähig sind, muss sich demnach für eine der beiden Förderungen entschieden werden.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme einer BEG-Förderung und einer Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), einer Bundesförderung für Wärmenetze (zum Beispiel Erneuerbare Energien – Premium, Wärmenetzsysteme 4.0, Bundesförderung für effiziente Wärmenetze), dem Vorgängerprogramm Heizungsoptimierung (HZO) oder dem KfW-Programm „Zuschuss Brennstoffzelle“ (433) für dieselben förderfähigen Kosten ist nicht möglich.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme mit einem Kredit aus dem Produkt BEG Kredit NWG (263) beziehungsweise einem Zuschuss des BAFA für Einzelmaßnahmen (BEG EM) sowie einer Förderung aus den Vorgängerprogrammen CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm/EBS-Programme, Marktanzreizprogramm (MAP), Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE) für ein und dieselbe Maßnahme ist ausgeschlossen.

### Kumulierung

Ergibt sich infolge der Kumulierung für die zu fördernde Maßnahme eine Förderquote von insgesamt mehr als 60 Prozent, hat dies der Fördernehmer der KfW anzuzeigen. Die gewährte BEG-Förderung ist in diesem Fall so zu kürzen, dass eine Förderquote von maximal 60 Prozent erreicht wird; soweit bereits erhalten, sind darüber hinausgehende Fördersummen durch den Fördernehmer zurückzuerstatten.

Die Förderquote ist auf Grundlage der tatsächlich mit der BEG geförderten Kosten zu ermitteln. Die Kumulierung bezieht sich ausschließlich auf dieselben Kosten, die sowohl in der BEG als auch in anderen Förderprogrammen gefördert wurden.

Für die Ermittlung der Förderquote sind alle Zuschüsse und Tilgungszuschüsse aus öffentlichen Mitteln zu berücksichtigen. Zuschüsse von privatrechtlich selbständigen Unternehmen im Besitz von Ländern, Städten und Gemeinden, Zinsverbilligungen von Förderkrediten und öffentliche Bürgschaften sind nicht einzubeziehen.

### Zuschussbetrag

Die Förderung erfolgt durch einen Investitionszuschuss, der mit Nachweis der erreichten Effizienzgebäude-Stufe gemäß Antragsbestätigung auf Ihr Konto überwiesen wird.

**Die folgenden Ausführungen zum Neubau gelten nur für Betroffene des Hochwassers 2021.**

### Investive Maßnahmen

- Neubau und Sanierung: förderfähige Kosten bis zu 2.000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, Höchstgrenze förderfähiger Kosten maximal 30 Millionen Euro pro Vorhaben
- Höchstgrenze Zuschuss 15 Millionen Euro pro Vorhaben

### Energetische Fachplanung und Baubegleitung

- Förderfähige Kosten: 10 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, Höchstgrenze förderfähiger Kosten maximal 40.000 Euro pro Vorhaben
- Höchstgrenze Zuschuss 20.000 Euro pro Vorhaben

### Nachhaltigkeitszertifizierung

- Förderfähige Kosten: 10 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, Höchstgrenze förderfähiger Kosten maximal 40.000 Euro pro Vorhaben
- Höchstgrenze Zuschuss 20.000 Euro pro Vorhaben

# Infoblatt zur Antragstellung

## BEG Nichtwohngebäude Zuschuss

Die Kosten für Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen sowie für Nachhaltigkeitszertifizierungen können jeweils gesondert bis zu den genannten Höchstgrenzen angesetzt werden.

Eine Aufstockung des Zuschusses, über den bei der Antragstellung beantragten Umfang hinaus, ist nicht möglich.

Fallen nach dem Erreichen einer Effizienzgebäude-Stufe erneut Kosten für die Sanierung auf eine höhere Effizienzgebäude-Stufe an, so sind diese in der Summe erneut bis zu den vorab genannten Höchstgrenzen förderfähig.

Es gelten folgende Zuschusssätze:

### Neubau Effizienzgebäude

Gilt ausschließlich für Betroffene des Hochwassers 2021 in einem betroffenen Gebiet des Hochwassers 2021 (gemäß Aufbauhilfegesetz) und nur befristet für einen Übergangszeitraum bis einschließlich 30.06.2022:

- Effizienzgebäude 55                    15 Prozent
- Effizienzgebäude 40                    20 Prozent

Bei Erreichen einer „Effizienzgebäude EE“- oder einer „Effizienzgebäude NH“-Klasse erhöht sich der jeweils anzusetzende Prozentwert um zusätzliche 2,5 Prozentpunkte. Auch wenn ein Vorhaben zugleich eine „Effizienzgebäude EE“- und eine „Effizienzgebäude NH“-Klasse erreicht, erhöht sich der Prozentsatz nur einmal um 2,5 Prozentpunkte.

### Sanierung zum Effizienzgebäude

- Effizienzgebäude Denkmal            25 Prozent
- Effizienzgebäude 100                27,5 Prozent
- Effizienzgebäude 70                 35 Prozent
- Effizienzgebäude 55                 40 Prozent
- Effizienzgebäude 40                 45 Prozent

Bei Erreichen einer „Effizienzgebäude EE“- oder einer „Effizienzgebäude NH“-Klasse erhöht sich der jeweils anzusetzende Prozentwert um zusätzliche fünf Prozentpunkte. Auch wenn ein Vorhaben zugleich eine „Effizienzgebäude EE“- und eine „Effizienzgebäude NH“-Klasse erreicht, erhöht sich der Prozentsatz nur einmal um fünf Prozentpunkte.

### Energetische Fachplanung/Baubegleitung; Nachhaltigkeitszertifizierung;

- Energetischen Fachplanung und Baubegleitung            50 Prozent
- Nachhaltigkeitszertifizierung                                    50 Prozent

### Antragstellung

**Der Zuschuss ist vor Beginn des Vorhabens** im KfW-Zuschussportal ([www.kfw.de/zuschussportal](http://www.kfw.de/zuschussportal)) zu beantragen.

Die Antragstellung erfolgt durch die Person, die nach dem für die Unternehmensform geführten öffentlichen Register (z.B. Handelsregister) vertretungsberechtigt ist. Eine Antragstellung durch Personen, deren Vertretungsberechtigung aus dem öffentlichen Registereintrag nicht ersichtlich ist, wird nicht akzeptiert. Liegt für ein Unternehmen kein Registereintrag vor, so ist die in den Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen geregelte Vertretungsberechtigung maßgeblich (siehe auch Punkt „Unterlagen zur Antragstellung“).

# Infoblatt zur Antragstellung

## BEG Nichtwohngebäude Zuschuss

Es gelten die Förderbedingungen zum Zeitpunkt des Antragseinganges in der KfW. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Der Energieeffizienz-Experte erstellt die „gewerbliche Bestätigung zum Antrag“ (gBzA). Die auf dem Dokument ausgewiesene Identifikationsnummer (gBzA-ID) ist im Zuschussportal zu erfassen.

Ein Verzicht auf die Antragsbestätigung ist möglich. Frühestens sechs Monate nach Eingang der Verzichtserklärung bei der KfW kann ein neuer Antrag für das gleiche Vorhaben (identisches Investitionsobjekt und identische Effizienzgebäude-Stufe) gestellt werden („Sperrfrist“).

Die Sperrfrist gilt nicht, wenn der Verzicht erklärt wird, um in ein anderes Vorhaben (z.B. Wechsel von EG 40 in EG 40 EE in der Sanierung) zu wechseln. Hierbei sind die Anforderungen an den Vorhabensbeginn einzuhalten.

Die Sperrfrist gilt ebenfalls nicht bei einem Wechsel zwischen der „Zuschussförderung“ und der „Kreditförderung“. Der Wechsel muss in diesem Fall vor Beginn der Bauarbeiten bzw. vor der ersten Kaufpreiszahlung (bei Ersterwerb) sowie vor dem ersten Kreditabruf erfolgen. Hierzu ist auf die ursprüngliche Zusage zu verzichten und innerhalb eines Monats ein Neuantrag für das gleiche Vorhaben zu stellen. Für die Neuzusage gilt die Regelung zum Vorhabensbeginn mit der ursprünglichen Antragstellung als erfüllt. Für den neuen Antrag gelten die dann aktuellen Förderbedingungen einschließlich des Vorbehalts der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln für den neuen Antrag.

### Vorhabensbeginn

Als Vorhabensbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Planungs- und Beratungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden und führen für sich genommen nicht zur Annahme eines Vorhabensbeginns. Bei Antragstellung zum förderfähigen Ersterwerb eines Gebäudes gilt der Abschluss des Kaufvertrags als Vorhabensbeginn.

Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Datum des Eingangs des Eingangs bei der KfW maßgeblich.

Anzahlungen bzw. Vorauszahlungen für die Liefer- und Leistungsverträge können getätigt werden, sofern mit den Bau- bzw. Handwerkerleistungen erst nach Antragstellung begonnen wird.

Bei Sanierungen gelten folgende Maßnahmen nicht als Vorhabensbeginn:

- die Herrichtung des Gebäudes, wie die Erkundungen vorhandener Bausubstanz und Statik oder die Schadstoffsanierung
- die Umsetzung nicht-förderfähiger Maßnahmen wie Fahrstuhlanbau oder barrierefreier Umbau
- die Umsetzung förderfähiger, aber nicht geförderter Maßnahmen

### Unterlagen zur Antragstellung

In folgenden Fällen sind bei der Antragstellung im Zuschussportal zusätzliche Unterlagen hochzuladen:

- Unternehmensnachweise, wie zum Beispiel aktuelle Handelsregisterauszüge (nicht älter als 6 Monate), sind hochzuladen, wenn die Beantragung für ein Unternehmen erfolgt. Welche Unterlagen konkret bereitgestellt werden müssen, erläutern wir auf [www.kfw.de/unternehmen-zuschussportal](http://www.kfw.de/unternehmen-zuschussportal).
- Beantragt ein Contractor die Förderung, so ist zusätzlich die gemeinsam durch den Contractor und den oder die Contractingnehmer zu unterzeichnende Erklärung gemäß Ziffer 7.2 „Voraussetzungen für Contractoren“ der Richtlinie BEG NWG abzugeben und hochzuladen.

# Infoblatt zur Antragstellung

## BEG Nichtwohngebäude Zuschuss

### Identifizierung

Als Zuschussempfänger müssen Sie sich über das KfW-Zuschussportal identifizieren, nachdem Sie die Antragsbestätigung von der KfW erhalten haben. Bei einem Unternehmen erfolgt die Identifizierung durch den Vertretungsberechtigten, zum Beispiel den Geschäftsführer des Unternehmens.

### Auszahlung

Innerhalb von 24 Monaten nach Antragsbestätigung ist das Vorhaben durchzuführen und abzuschließen (Bewilligungszeitraum). Auf begründeten Antrag kann diese Frist auf maximal 48 Monate erhöht werden. Spätestens 6 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums ist die produktgemäße Umsetzung des Vorhabens wie folgt nachzuweisen:

- Der Energieeffizienz-Experte prüft die förderfähigen Maßnahmen, bestätigt die Umsetzung der Sanierung gemäß den TMA und erstellt die "gewerbliche Bestätigung nach Durchführung" (gBnD) inklusive einer Belegliste (Rechnungsaufstellung).  
Neubau (nur für Betroffene des Hochwassers 2021) und Sanierung: Eine Verschiebung der förderfähigen Kosten zwischen den beantragten nicht-investiven Maßnahmen ist grundsätzlich möglich. Die Höhe der beantragten Förderung kann nachträglich nach einer Kostenverschiebung nicht mehr überschritten werden.
- Der Zuschussempfänger gibt die Identifikationsnummer der "gewerblichen Bestätigung nach Durchführung" (gBnD-ID) im Zuschussportal ein und bestätigt die förderfähigen Maßnahmen sowie die Höhe der geleisteten Zahlungen.
- Bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen für Hochwasser und/oder der Übergangsregelung für Neubauvorhaben für Betroffene des Hochwassers: Nachweis über die Betroffenheit des Antragstellers (z.B. KfW-Formular „Nachweis der Betroffenheit vom Hochwasser 2021“)
- Bei Zuschussbeträgen ab 15.000 Euro ist für Unternehmensanträge ein Nachweis erforderlich, dass der Zuschussempfänger identisch mit dem Kontoinhaber ist (Kontoauszug oder eine Kontobestätigung der Bank).

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach positivem Abschluss der Prüfung der „gewerblichen Bestätigung nach Durchführung“ (gBnD) auf das Konto des Zuschussempfängers. Dies erfolgt in der Regel zum Ende des auf die Prüfung folgenden Monats.

Wird die produktgemäße Umsetzung des Vorhabens nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewilligungsfrist nachgewiesen, führt dies grundsätzlich zur Rücknahme der Förderung.

Die aufbewahrungspflichtigen Rechnungen für das Vorhaben müssen die förderfähigen Maßnahmen, die Arbeitsleistung sowie die Adresse des Investitionsobjektes ausweisen und in deutscher Sprache ausgefertigt sein.

Rechnungen über förderfähige Maßnahmen sind unbar zu begleichen und die entsprechenden Belege (zum Beispiel Kontoauszüge) als Zahlungsnachweise aufzubewahren.

### Auskunfts- und Sorgfaltspflichten des Zuschussempfänger

Innerhalb von 10 Jahren nach Antragsbestätigung sind vom Zuschussempfänger folgende Unterlagen aufzubewahren und der KfW auf Verlangen vorzulegen:

- Vollständige Dokumentation gemäß den Technischen Mindestanforderungen zum Programm Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude, Berücksichtigung von Punkt "Notwendige Nachweise und Dokumente für ein Effizienzgebäude" (zum Beispiel Berechnungsunterlagen, Pläne, Messprotokolle)

# Infoblatt zur Antragstellung

## BEG Nichtwohngebäude Zuschuss

- Unterlagen zur Dokumentation der vom Energieeffizienz-Experten erbrachten Leistungen (beispielsweise Planung und Vorhabensbegleitung, Nachhaltigkeitszertifizierung)
- Die Rechnungen und Nachweise über geleistete Zahlungen (Kontoauszüge). Beim Ersterwerb genügt ein Nachweis über die förderfähigen Investitionsmaßnahmen und -kosten durch den Verkäufer.
- Bei der Sanierung von Baudenkmalen: die für die baulichen Sanierungsmaßnahmen erforderlichen Abstimmungsnachweise und die Genehmigung der Denkmalschutzbehörde oder einer sonstigen zuständigen Behörde (zum Beispiel Bauamt)
- Unterzeichnete gBzA und gBnD

### Subventionserheblichkeit

Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes. Vorsätzliche falsche Angaben von subventionserheblichen Tatsachen ist als Betrug (§ 263 Strafgesetzbuch) strafbar, soweit es sich nicht um strafrechtliche Subventionen im Sinne von § 264 Abs. 8 Strafgesetzbuch handelt.

### Rechtsanspruch

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Förderung. Die KfW entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### Befristete Ausnahmeregelungen anlässlich des Hochwassers 2021

Im Sinne des Aufbauhilfegesetzes gelten als Betroffene des Hochwassers 2021 in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Bayern und Sachsen Antragsteller, deren Gebäude in einem betroffenen Gebiet stehen und als direkte Folge der Naturkatastrophe Schaden genommen haben. Als betroffene Gebiete zählen diejenigen Gebiete, die von den zuständigen Landesbehörden als solche anerkannt werden.

Mit der BEG werden die energetischen Mehrkosten gefördert, die über die gutachterlich festgestellten Wiederherstellungskosten hinausgehen und zu einer Verbesserung des energetischen Niveaus des Gebäudes führen.

Abweichend zu der BEG-Förderrichtlinie Wohngebäude (BEG NWG) gelten für Betroffene befristet bis zum 30. Juni 2023 folgende Ausnahmeregelungen:

### Vorhabensbeginn

Betroffene können bereits vor Antragstellung bei der KfW Liefer- und Leistungsverträge abschließen bzw. mit den Baumaßnahmen vor Ort beginnen. Diese Ausnahme gilt für alle Fälle, bei denen der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen bzw. Baubeginn ab Juli 2021 erfolgt ist. Eine Antragstellung bei der KfW muss bis spätestens zum 30. Juni 2023 (Antragseingang bei der KfW) erfolgen.

### Möglichkeit eines Wiederantrags

Antragsteller, die bereits vor dem Hochwasser eine Förderung aus der BEG oder aus BEG-Vorgängerprogrammen für das Gebäude erhalten haben, können unabhängig von den dort vorgegebenen Fristen (z.B. bezogen auf die Mindestnutzungsdauer der Maßnahme) einen Förderantrag in der BEG stellen. Eine anteilige Rückforderung für frühere Investitionen erfolgt nicht, wenn durch das Hochwasser die vorgegebene Mindestnutzungsdauer nicht erfüllt werden konnte.

# Infoblatt zur Antragstellung

## BEG Nichtwohngebäude Zuschuss

### Kumulierung mit anderen öffentlichen Mitteln

Antragsteller haben die Möglichkeit, die BEG-Förderung gemeinsam mit bzw. zusätzlich zu anderen öffentlichen Mitteln zu nutzen (Kumulierung). Im Fall einer Kumulierung wird die Förderung erst und nur insoweit gekürzt, dass durch die BEG-Förderung zusammen mit den weiteren öffentlichen Mitteln und unter Berücksichtigung von Schadensausgleichsleistungen Dritter (z.B. Leistungen von Versicherungen) für die durch die BEG geförderten Kosten eine Förderquote von insgesamt maximal 80 Prozent, in Härtefällen von maximal 100 Prozent der förderfähigen energetischen Kosten nicht überschritten wird.

### Nachweise

Mit Einreichung der „gewerblichen Bestätigung nach Durchführung“ (gBnD) ist die Betroffenheit des Antragstellers im Sinne des Aufbauhilfegesetzes 2021 nachzuweisen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite [www.kfw.de/463](http://www.kfw.de/463).

### Veröffentlichungen

In allen förderbezogenen Publikationen (z. B. Programmheften, Broschüren, Websites, Briefköpfen) sowie bei Plakatwänden, auf Messeständen, Transparenten und ähnlichem ist folgendes Logo aufzunehmen:

#### Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Klimaschutz

#### aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Für die Platzierung des Logos (an gut wahrnehmbarer Stelle) gilt der Styleguide der Bundesregierung (<http://styleguide.bundesregierung.de>). Das Logo wird von der KfW zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Wird durch den Förderempfänger das Corporate Design der Bundesregierung/BMWK bereits verwendet, gilt folgendes: Bei Drucksachen ist das Logo zusätzlich im Impressum (unmittelbar neben dem Förderempfänger) aufzunehmen.

Bei geförderten Vorhaben

- ist auf Bauschildern der Hinweis aufzunehmen:

Hier entsteht gefördert durch die Bundesrepublik Deutschland...

Fördermittelgeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

- ist auf Einladungskarten und ähnlichem der Hinweis aufzunehmen:

Gefördert durch die Bundesrepublik Deutschland

Fördermittelgeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.